



# Gemeinde Domleschg

## Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz; BestG)

Die Gemeinde Domleschg erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeverfassung sowie auf Art. 6 Abs. 2 lit. h des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) das nachstehende Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz; BestG).

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Domleschg.

#### Art. 2 Friedhöfe der Gemeinde

Als öffentliche Friedhöfe der Gemeinde Domleschg gelten die Gemeindefriedhöfe in Almens (bei der römisch-katholischen Kirche und bei der evangelisch-reformierten Kirche), Feldis/Veulden, Paspels, Rodels, Scheid, Tumegl/Tomils, und Trans.

#### Art. 3 Gräber- und Bestattungsarten

<sup>1</sup> In den öffentlichen Friedhöfen ist jede Grab- und Bestattungsart gemäss Art. 10 zulässig, sofern es die rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse zulassen. Es besteht kein Anspruch auf eine Grab- oder Bestattungsart, welche im entsprechenden Friedhof nicht vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann auf den Gemeindefriedhöfen für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorsehen.

### II. Bestattungswesen

#### Art. 4 Bestattungen

<sup>1</sup> Auf den öffentlichen Friedhöfen werden Verstorbene beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder unbekannte, auf dem Gemeindegebiet aufgefundene Leichen.

<sup>2</sup> Verstorbene Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde können unter der Voraussetzung, dass genügend Platz vorhanden ist und besondere Beziehungen zur Gemeinde, Kirchgemeinde oder zu Gemeindeangehörigen bestanden haben, in den öffentlichen Friedhöfen der Gemeinde beigesetzt werden.

#### Art. 5 Wartefristen

Die Wartefristen richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Gesundheitsgesetz. Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens nach der Feststellung des Todes durch eine zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassenen Arzt erfolgen. Die Kühlung der Leiche ist bis zur Beisetzung zu gewährleisten.

#### Art. 6 Bestattungsvorbereitung

<sup>1</sup> Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass die Verstorbenen ordnungsgemäss eingesargt und überführt werden. Die dafür anfallenden Kosten inklusive allfällige Kremationskosten sind von den Angehörigen zu übernehmen. Sind keine Angehörigen da, übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trifft alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Die Verstorbenen sind in der Regel in einen dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum zu überführen.

<sup>3</sup> Die Erdbestattung oder Kremation hat in der Regel innerhalb von 5 Tagen nach dem Tod zu erfolgen. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.

#### **Art. 7 Durchführung der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt die Bestattung unter gebührender Berücksichtigung der Wünsche der verstorbenen Person, im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen Kirchgemeinden durch. Die Organisation der religiösen Feier obliegt den Angehörigen.

<sup>2</sup> Die Angehörigen müssen für die erforderlichen Träger selbst besorgt sein. Wenn keine Träger gefunden werden, wird sich die Gemeinde darum kümmern.

#### **Art. 8 Bestattungsort**

<sup>1</sup> Die Wahl des öffentlichen Friedhofs ist grundsätzlich frei. Die Gemeinde kann die freie Wahl aus wichtigen Gründen einschränken.

<sup>2</sup> Die Religionszugehörigkeit hat bei der Wahl des Friedhofs keine Bedeutung.

#### **Art. 9 Bestattungen ausserhalb der Friedhöfe**

Beim Verstreuen der Asche Kremierter in freier Landschaft dürfen keine individuellen Gedenktafeln angebracht werden. Das Verstreuen der Asche in Gewässer ist nicht erlaubt. Urnengefässe gehören auf den Friedhof und dürfen nicht in der freien Natur vergraben werden.

#### **Art. 10 Bestattungszeiten**

An Sonn- und Feiertagen sowie an kirchlichen Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

### **III. Friedhofordnung**

#### **Art. 11 Ruhe und Ordnung**

<sup>1</sup> Friedhöfe sind Ruhestätten Verstorbener und Orte der Besinnung. Besucher sowie auf dem Friedhof tätige Unternehmungen sind zu besonderer Rücksichtnahme und Sorgfalt verpflichtet. Den Weisungen der zuständigen Personen ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Für besondere Veranstaltungen auf öffentlichen Friedhöfen wie Gottesdienste, Konzerte und Theateraufführungen ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

#### **Art. 12 Bestattungsarten**

Für die Bestattung stehen je nach Fraktion folgende Bestattungsarten zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung im Reihengrab;
- b. Urnen- oder Aschenbeisetzung im Urnenreihengrab;
- c. Urnen- oder Aschenbeisetzung im bestehenden Reihengrab;
- d. Urnenbeisetzung in Urnennischen;
- e. Urnen- oder Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.

### **Art. 13 Bestattungsbehältnisse**

<sup>1</sup> Es sind Säрге zu verwenden, die für die Überführung, die Aufbahrung und die Erdbestattung oder Kremation geeignet sind.

<sup>2</sup> Die Urnen müssen aus zersetzlichem Material angefertigt sein. Für die Beisetzung in Urnennischen sind jedoch Behältnisse zu verwenden, die in absehbarer Zeit nicht zerfallen können.

### **Art. 14 Grabausstattungen**

<sup>1</sup> Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde errichtet, geändert oder entfernt werden.

<sup>2</sup> Grabmäler und weitere Grabausstattungen haben sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Grabmäler müssen schlicht und würdig wirken; sie sind handwerklich und künstlerisch sorgfältig zu gestalten.

<sup>3</sup> Die Gemeinde regelt insbesondere die Abstandsverhältnisse, die Masse sowie die Ausgestaltung und die Beschaffenheit des Materials der Grabausstattungen der öffentlichen Friedhöfe in einer Verordnung.

### **Art. 15 Unterhalt und Pflege**

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Verstorbenen sind dafür verantwortlich, die Gräber und die Grabmäler in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Sie geben der Gemeinde eine Ansprechperson bekannt.

<sup>2</sup> Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, ordnet die Gemeinde nach zweimaliger erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen zulasten der Unterhaltungspflichtigen an.

<sup>3</sup> Sind keine Unterhaltungspflichtigen vorhanden oder sind diese mittellos, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Grabpflege.

<sup>4</sup> Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

### **Art. 16 Grabesruhe**

<sup>1</sup> Die Grabesruhe für Erdbestattete beträgt mindestens 20 Jahre. Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe richtet sich nach dem kantonalen Gesundheitsgesetz.

<sup>2</sup> Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.

<sup>3</sup> Urnenreihengräber und Urnennischen werden frühestens nach 20 Jahren nach ihrer Erstellung durch die Gemeinde aufgehoben respektive geräumt. Die Gemeinde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine vorzeitige Aufhebung oder Räumung bewilligen.

<sup>4</sup> Auf Gesuch hin kann die Geschäftsleitung die Grabesruhe verlängern, wenn dadurch der ordnungsmässige Ablauf der Graberneuerung nicht beeinträchtigt wird.

### **Art. 17 Räumung der Gräber**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ordnet zu gegebener Zeit die Aufhebung und Räumung der Reihe oder des entsprechenden Friedhofteils an. Diese Anordnung wird mindestens drei Monate vor dem Räumungstermin öffentlich im Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben. Sofern bekannt, werden die Nachkommen schriftlich informiert.

<sup>2</sup> Über nicht fristgerecht abgeholte Grabausstattungen wie Urnen, Urnennischentafeln und Grabmäler kann die Gemeinde verfügen.

<sup>3</sup> Bei der Räumung von Gräbern werden ausgehobene Gebeine sowie die Asche aus nicht verwesenden Urnen an einem geeigneten Ort direkt der Erde übergeben.

## **Art. 18 Grabregister und Friedhofplan**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt für jeden Friedhof ein Grabregister, das Grabnummer, Name und Vorname des Bestatteten und das Bestattungsdatum enthält. Die Grabnummer darf erst vom Grab entfernt werden, wenn ein Grabmal aufgestellt ist, das jede Verwechslung ausschliesst.

<sup>2</sup> Die zukünftige Gestaltung der Friedhofanlagen wird in Friedhofplänen festgelegt.

## **Art. 19 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern, Grabmälern, Einfassungen, Bepflanzungen und dergleichen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Schäden, die durch benachbarte, vernachlässigte Gräber entstehen.

# **IV. Finanzen**

## **Art. 20 Gebühren**

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Dienstleistung der Gemeinde beanspruchen. Nebst dem Nachlass haften die Erben des Verstorbenen solidarisch für die Bezahlung der Gebühren.

<sup>2</sup> Für Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde werden Gebühren erhoben für:

- a. einheitliche Urnenplatten für Urnengräber und Urnennischen nach effektiven Kosten;
- b. einheitlich gestaltete Beschriftungen der Urnenplatten und von Gemeinschaftsgräbern nach effektiven Kosten;
- c. Grabräumungen durch die Gemeinde bis Fr. 500.-;
- d. weitere Dienstleistungen bis Fr. 2'000.-.

<sup>3</sup> Für Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde werden Gebühren erhoben für:

- a. Benützung der Aufbahrungshalle bis Fr. 300.-;
- b. Graberstellung (öffnen und schliessen) für alle Grabarten nach effektiven Kosten;
- c. Grabmiete bis Fr. 2'000.-;
- d. einheitliche Urnenplatten für Urnengräber und Urnennischen nach effektiven Kosten;
- e. einheitlich gestaltete Beschriftungen der Urnenplatten und von Gemeinschaftsgräbern nach effektiven Kosten;
- f. Grabräumungen durch die Gemeinde bis Fr. 500.-;
- g. weitere Dienstleistungen bis Fr. 2'000.-.

<sup>4</sup> Der Geschäftsleitung kann auf Antrag verstorbene Personen, die über viele Jahre ihren Wohnsitz, jedoch nicht ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, denjenigen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde gleichstellen.

<sup>5</sup> Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif in einer Verordnung.

## **Art. 21 Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten**

Die Gemeinde übernimmt die Kosten des Betriebs, die ordentlichen Unterhaltskosten und die Aufwendungen für die Erneuerung oder Erweiterung der öffentlichen Friedhöfe.

## V. Vollzug und Organisation

### Art. 22 Gemeindevorstand

<sup>1</sup> Dem Gemeindevorstand obliegt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung. Darin regelt er insbesondere:

- a. die Meldepflicht betreffend Todesfälle auf Gemeindegebiet;
- b. die Bestattungszeiten;
- c. die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen;
- d. die Einzelheiten betreffend die Grabausstattung und deren Bewilligung;
- e. die Gebühren;
- f. die Zuständigkeiten für den Vollzug.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden sind vorgängig anzuhören.

## VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

### Art. 23 Strafbestimmungen und Ersatzmassnahmen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Bestimmungen darauf gestützter Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>2</sup> Der rechtmässige Zustand ist wiederherzustellen. Wird dieser nicht in einer angemessenen Frist erreicht, ordnet die Gemeinde Ersatzmassnahmen zu Lasten der verantwortlichen Personen an.

### Art. 24 Beschwerde

<sup>1</sup> Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

<sup>2</sup> Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 25 Verordnung

Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug eine Verordnung.

### Art. 26 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom XX.XX.202X auf den XX.XX.202X in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom.....

Im Namen der  
**GEMEINDE DOMLESCHG**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevizepräsident:

Pius Giger

Peter Lehmann

ENTWURF